

VERORDNUNGSBLATT

2019/12

06.06.2019

Impressum
Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
Bildungsdirektion für Oberösterreich,
Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz

INHALTSVERZEICHNIS

X = wichtig für

APS	BS	AHS	BMHS	BA
-----	----	-----	------	----

APS	BS	AHS	BMHS	BA	RECHTSVORSCHRIFTEN	
X		X	X		100. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung	2
X		X			101. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung	2
X					102. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung	2
X		X			103. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung	3
		X			104. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 27.05.2019, mit der die 2. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 06.12.2018 geändert wird	3
X					105. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung	3
X					106. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung	4
	X				107. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 16.05.2019 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	4
	X				108. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 16.05.2019 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	4
	X				109. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 16.05.2019 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	5
	X				110. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 26.05.2019 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	5
	X				111. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 26.05.2019 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	5
	X				112. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 26.05.2019 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	6
	X				113. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 26.05.2019 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	6
	X				114. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 26.05.2019 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	6
	X				115. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 26.05.2019 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	7
	X				116. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 16.05.2019 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	7
	X				117. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 26.05.2019 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	7
	X				118. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 16.05.2019 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	8

MITTEILUNGEN

X	X	X	X	X	Ausschreibung – Lehrlingsplanstelle Verwaltungsassistent/in in der Bildungsdirektion für OÖ	8
	X				Ausschreibung – Schulqualitätsmanager/in (Berufsschulen) in der Bildungsdirektion für OÖ	9

RECHTSVORSCHRIFTEN

100. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF wird die Veranstaltung „Umwelt: Spiel: Raum – Schauen-staunen-spielen-spüren“ am Donnerstag, 13.06.2019 und Freitag, 14.06.2019 für die teilnehmenden Schüler/innen der angemeldeten Schulen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-11/27-2019)

101. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF wird der Kinderkongress „JKU COOL Lab“ am Dienstag, 04.06.2019 an der Johannes Kepler Universität Linz für die teilnehmenden Schüler/innen der allgemein bildenden Pflichtschulen und der allgemein bildenden höheren Schulen in Oberösterreich sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-11/30-2019)

102. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF wird der Oberbank Donaulauf Ottensheim am 05.10.2019 für die teilnehmenden Schüler/innen der Volksschulen und Neuen Mittelschulen des Bezirkes Urfahr-Umgebung sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(416-50/21-2019)

103. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF wird der 3. Landessicherheitstag für Schüler „DU bist wichtig“ am Montag, 1. Juli 2019 und am Dienstag, 2. Juli 2019, jeweils von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr am Areal des Landesfeuerwehrkommandos in 4021 Linz, Petzoldstraße 43, für die teilnehmenden Schüler/innen der 7. und 8. Schulstufe der allgemein bildenden Pflichtschulen und der allgemein bildenden höheren Schulen in Oberösterreich sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-11/28-2019)

104. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 27.05.2019 MIT DER DIE 2. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH VOM 06.12.2018 GEÄNDERT WIRD

§ 1

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat mit Verfügung ihres Bildungsdirektors vom 27.05.2019 in Abänderung der 2. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 06.12.2018, mit der Fachleute mit dem Vorsitz der Prüfungskommissionen für die Reifeprüfung an allgemein bildenden höheren Schulen in Oberösterreich für den Haupttermin und die Nebentermine des Schuljahres 2018/19 gemäß § 35 Abs. 1 SchUG, BGBl. 1986/472, idgF, betraut werden, folgende Änderung vorgenommen:

Oberstufenrealgymnasium der Diözese, Adalbert Stifter Gymnasium Linz

Vorsitz:

FI HR Mag. Peter Wiklicky, Bildungsdirektion für Oberösterreich
Dir. Mag. Monika Knöbl, RG Lambach

Beginn:

Schriftliche Klausurarbeiten:	ab 03.05.2019
Mündliche Prüfungen:	03.07.06.2019 (FI Wiklicky, 8c, 9m) 03.-14.06.2019 (Dir. Knöbl, 8a, 8bc, 8bn)

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B2-28/3-2019)

105. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF wird die Abschlussveranstaltung zur 5. Tischler-Trophy am Montag, 3. Juni 2019 von 14:00 bis 18:00 Uhr im WIFI Linz, Wienerstr. 150, 4020 Linz für die teilnehmenden Schüler/innen der Neuen Mittelschulen in Oberösterreich sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-11/29-2019)

106. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF wird die Bezirksmeisterschaft Leichtathletik in Königswiesen am Dienstag, 18. Juni 2019 von 9:00 bis 14:00 Uhr (Ersatztermin: Mittwoch, 19. Juni 2019) für die teilnehmenden Schüler/innen der Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen des Bezirkes Freistadt sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(406-50/31-2019)

107. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION OBERÖSTERREICH VOM 16.05.2019 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Genereller Lehrplan:

Bäcker/Bäckerin - IBA gem. § 8b2 BAG mit verbindlicher Übung in FG 1

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/17-2019)

108. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION OBERÖSTERREICH VOM 16.05.2019 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Genereller Lehrplan:

Konditor (Zuckerbäcker)/Konditorin (Zuckerbäckerin) - IBA gem. § 8b2 BAG mit verbindlicher Übung FG 1

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/21-2019)

109. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION OBERÖSTERREICH VOM 16.05.2019 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Genereller Lehrplan:

Konditor (Zuckerbäcker)/Konditorin (Zuckerbäckerin) - IBA gem. § 8b2 BAG

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/20-2019)

110. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION OBERÖSTERREICH VOM 26.05.2019 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Genereller Lehrplan:

Garten- und Grünflächengestaltung - IBA gem. § 8b2 BAG mit verbindlicher Übung in FG 1

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/27-2019)

111. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION OBERÖSTERREICH VOM 26.05.2019 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Genereller Lehrplan:

Garten- und Grünflächengestaltung - IBA gem. § 8b2 BAG

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/26-2019)

112. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION OBERÖSTERREICH VOM 26.05.2019 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Genereller Lehrplan:

Friedhofs- und Ziergärtner/in - IBA gem. § 8b2 BAG mit verbindlicher Übung in FG 1

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/25-2019)

113. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION OBERÖSTERREICH VOM 26.05.2019 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Genereller Lehrplan:

Friedhofs- und Ziergärtner/in - IBA gem. § 8b2 BAG

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/24-2019)

114. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION OBERÖSTERREICH VOM 26.05.2019 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Genereller Lehrplan:

Florist/Floristin - IBA gem. § 8b2 BAG mit verbindlicher Übung in FG 1

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/23-2019)

115. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION OBERÖSTERREICH VOM 26.05.2019 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Genereller Lehrplan:

Florist/Floristin - IBA gem. § 8b2 BAG

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/22-2019)

116. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION OBERÖSTERREICH VOM 16.05.2019 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Genereller Lehrplan:

Fleischverarbeitung - IBA gem. § 8b2 BAG mit verbindlicher Übung FG 1

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/19-2019)

117. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION OBERÖSTERREICH VOM 16.05.2019 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN.

Die Bildungsdirektion Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Genereller Lehrplan:

Fleischverarbeitung - IBA gem. § 8b2 BAG

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/18-2019)

118. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION OBERÖSTERREICH VOM 16.05.2019 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN.

Die Bildungsdirektion Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Genereller Lehrplan:

Bäcker/Bäckerin - IBA gem. § 8b2 BAG

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/15-2019)

MITTEILUNGEN

AUSSCHREIBUNG – LEHRLINGSPLANSTELLE VERWALTUNGSSASSISTENT/IN IN DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OÖ

Mit Wirksamkeit vom 02. September 2019 gelangt nachfolgende Lehrlingsplanstelle für den Lehrberuf „Verwaltungsassistent/in“ (Ausbildungszeit 3 Jahre) zur Besetzung:

Das Berufsprofil ist im Internet (www.google.at) unter der Eingabe von BGBl.II Nr. 16/2014, Teil II, abrufbar.

1 Lehrlingsplanstelle – **Bildungsdirektion für Oberösterreich**
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

Erfordernisse für die Bewerbung vor Beginn des Lehrverhältnisses sind:

- die Erfüllung der Schulpflicht
- positiver Abschluss der Pflichtschule

Sonstige Erfordernisse:

- Höchstalter von 19 Jahren zum Zeitpunkt des Beginns des Lehrverhältnisses
- persönliche und fachliche Eignung
- EDV-Kenntnisse
- die österreichische Staatsbürgerschaft, diese Voraussetzung wird auch durch die Staatsangehörigkeit eines Landes erfüllt, dessen Angehörige Österreich aufgrund eines Abkommens (EWR bzw. EU) dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat, wie Inländerinnen und Inländern

Weiters werden sehr gute Umgangsformen, gute Rechtschreibkenntnisse, Genauigkeit, Verlässlichkeit und Pünktlichkeit erwartet.

Die Bewerbungen sind unter Anschluss des Lebenslaufes und der Geschäftszahl bis **längstens 21. Juni 2019** an die Bildungsdirektion für Oberösterreich, per E-Mail bd.post@bildung-ooe.gv.at, zu richten. Bei Vorliegen eines Bescheides vom Bundessozialamt nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, wird ersucht, diesen den Bewerbungsunterlagen anzuschließen. Die Bewerbung ist nur dann gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Ausschreibungsfrist bei der Bildungsdirektion für Oberösterreich eingelangt ist.

Der Bewerbung sind neben der Bekanntgabe der persönlichen Daten geeignete Nachweise über die Erfüllung der angeführten Erfordernisse anzuschließen.

Geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden nach Ablauf der Bewerbungsfrist von der Bildungsdirektion für Oberösterreich, Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz, zu einem Eignungstest eingeladen. (Termin des Eignungstests 02.07.2019, 14:30 Uhr in der Bildungsdirektion für Oberösterreich, Sitzungssaal Eo4).

Es wird auch ersucht, in der Bewerbung die Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail anzugeben, da die Einladung zum Eignungstest entweder telefonisch oder per E-Mail innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist erfolgt.

Die Höhe der Lehrlingsentschädigung richtet sich nach dem Kollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe und beträgt im 1. Lehrjahr dzt. EUR 620,00 brutto.

Die Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.bildung-ooe.gv.at

Hinweis:

Personen, die eine abgeschlossene Schulausbildung der nachfolgenden Schulen haben, sind von einer Bewerbung ausgenommen:

- Handelsakademie (einschließlich Schulversuche und Fachrichtung) (5-jährig)
- Handelsschule mit Praktikum „praktische Bürotätigkeit“ (3-jährig)
- Fachschule für wirtschaftliche Berufe
- Gastgewerbefachschule

Die von Ihnen übermittelten Daten werden nur für den von Ihnen beabsichtigten Zweck verwendet. Darüber hinaus werden diese nicht gespeichert oder weiterverarbeitet. Die Daten werden längstens nach 3 Jahren gelöscht.

Für Auskünfte steht Ihnen Frau Renate Hofmann-Zerbs unter der Tel.-Nr. 0732/7071-4131, gerne zur Verfügung.

(A9-18/3-2019 – Frau Hofmann-Zerbs)

AUSSCHREIBUNG – SCHULQUALITÄTSMANAGER/IN (BERUFSSCHULEN) IN DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OÖ

In der Bildungsdirektion für Oberösterreich gelangt die Stelle einer / eines

Schulqualitätsmanagerin/Schulqualitätsmanagers (SQM) (Berufsschulen)

mit dem nach den gesetzlichen Bestimmungen für diese Funktion vorgesehenen Wirkungsbereich zur Besetzung (§§ 225 ff Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG), §§ 48r ff Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG)).

1. Aufgabenfelder:

In den Aufgabenbereich dieser Funktion fallen die im § 225 Abs. 5 BDG bzw. § 48r Abs. 6 VBG aufgezählten und die in einer gemäß dieser Bestimmung erlassenen Verordnung enthaltenen Tätigkeiten:

1. Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schulen
2. Sicherstellung der Implementierung von Reformen und Entwicklungsvorgaben (in der Region)
3. Mitwirkung am Qualitätsmanagement – evidenzbasierte Steuerung der regionalen Bildungsplanung
4. Mitwirkung an der schularten- und standortbezogenen Schulentwicklung
5. Laufendes Qualitäts-Controlling
6. Strategische Personalführung auf Ebene der Schulleitungen und Schulcluster-Leitungen
7. Bereitstellung pädagogischer Expertise (an Schnittstellen)
8. Krisen- und Beschwerdemanagement im Eskalationsfall
9. Sonstige von der Bildungsdirektion zugewiesene Aufgaben (Berufsschulen)

2. Voraussetzungen für die Bewerbung um diese Funktion sind:

Allgemeine Voraussetzungen:

1. Die Erfüllung der Ziffer 28 lit. a der Anlage 1 zum BDG – Verwendungsgruppe SQM (entweder Erfüllung der Ziffer 23 oder 24 der Anlage 1 zum BDG oder des Artikel II Ziffer 1 oder 2 der Anlage zum LDG 1984) und
2. Die Erfüllung der Ziffer 28 lit. b der Anlage 1 zum BDG (eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Lehr- oder Schulleitungspraxis an einer in der Ziffer 28 lit. b aufgezählten Schulart) und
3. absolvierte Führungskräftebildungen, insbesondere zum Thema Personal und Personalentwicklung im Ausmaß von mind. 24 Stunden

Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Kenntnisse und Erfahrungen, vorzugsweise im schulischen und schulbehördlichen Bereich, insbesondere im Bereich Qualitätsmanagement, in den gesetzlich normierten Aufgabenfeldern der zu besetzenden Funktion 25%
2. Fundierte langjährige, praxisbezogene sowie umsetzungs- und ergebnisorientierte berufliche Erfahrung, vorrangig im Bildungswesen und Schulbereich 20%

- | | |
|--|-----|
| 3. Kenntnisse der aktuellen pädagogischen und bildungspolitischen Schwerpunkte des BMBWF und der Bildungsdirektion in spezieller Ausrichtung für den schulisch-pädagogischen Bereich der Berufsschulen | 15% |
| 4. Kenntnisse und Erfahrungen bei regionalen bildungs- und schulbezogenen Aspekten im Bereich der Berufsschulen, insbesondere durch eine langjährige Erfahrung in diesem Bereich | 15% |
| 5. Ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeit und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz | 15% |
| 6. Fähigkeit zum analytischen und strategischen Denken, Innovationskraft, Leistungsbereitschaft | 10% |

Erfahrungen aus qualifizierten Tätigkeiten und Praktika in einem Tätigkeitsbereich außerhalb der Dienststelle, in deren Bereich die Betrauung mit dem ausgeschriebenen Arbeitsplatz (Funktion) wirksam werden soll, sind erwünscht.

Bewerbungen um diese Funktion sind innerhalb eines Monats ab Verlautbarung in der Jobbörse der Republik Österreich (www.jobboerse.gv.at) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung

1. unter Anführung der Gründe, die für die Ausübung dieser Funktion oder die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsplatzes als geeignet erscheinen lassen und
2. einer Darlegung über die Leitungsvorstellungen in dieser Funktion

beim BMBWF, 1010 Wien, Minoritenplatz 5, Abteilung II/12 einzubringen.

Im Sinne der Digitalisierungsüberlegungen zu den Verwaltungsabläufen wird einer ausschließlichen Bewerbung online über die Jobbörse der Republik entgegengesehen.

Es wird dabei ersucht, Ihre berufsbiografischen Daten im Formular „Berufsbiografische Daten – Schulqualitätsmanagement“, welches in der Jobbörse und unter www.bmbwf.gv.at im Bereich Bildung/Schulqualitätsmanagement zur Verfügung steht, auszufüllen.

Die Bewerberin/der Bewerber hat sich einem Auswahlverfahren zu unterziehen. Eine unabhängige Kommission bei der Bildungsdirektion erstellt in Folge ein Gutachten über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Die Entscheidung über die Auswahl obliegt der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung nach Durchführung allfälliger weiterer Ermittlungsschritte, wie z.B. der Durchführung eines Hearings.

Das monatliche Fixgehalt beträgt gemäß § 65 Gehaltsgesetz 1956 bzw. § 48v VBG mindestens EUR 5.447,1 zuzüglich einer nicht ruhegenussfähigen monatlichen Vergütung in der Höhe von 3,5% des Gehaltes.

Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sind sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen nach Maßgabe des Frauenförderungsplanes vorrangig zu bestellen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung lädt Frauen nachdrücklich zur Bewerbung ein.

Die im Zuge der Bewerbung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten werden durch das BMBWF bzw. der zuständigen Bildungsdirektion für zum Zwecke der Auswahl und des Personalmanagements verarbeitet. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung bzw. dem weiteren Auswahlverfahren werden nicht ersetzt.

Veröffentlichung in der Jobbörse der Republik: Datum 05.06.2019

Ende der Bewerbungsfrist: 05.07.2019

(ZVW-Präs/1-502/2-2019 – Herr Tobisch-Redl)